

774. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 7. März 1938, daß der Gemeinderat am 5. November 1937 die Abänderung der Baulinien der Industriestraße zwischen Hardturmstraße und Gemeindegrenze Schlieren genehmigt habe. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 17. Dezember 1937. Gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. Februar 1938 sind keine Rekurse eingegangen.

Der Regierungsrat hat die bis anhin gültigen Baulinien der Industriestraße am 24. November 1898 genehmigt. Der Abstand dieser Baulinien beträgt 36 m. Im Zusammenhang mit dem vom Gemeinderat im Juli 1937 genehmigten Projekt für den Ausbau der Industriestraße soll nun der Baulinienabstand auf 42 m erweitert werden. Es geschieht dies im allgemeinen durch Zurücklegung der Baulinie auf der Nordseite. Um eine übersichtliche Straßenführung zu gewährleisten,

wird die scharfe Kurve oberhalb der Altstetterstraße wesentlich abgeflacht. An dieser Stelle ist auch die südliche Baulinie abgeändert worden. Bei der Kreuzung mit der Altstetterstraße und an anderen Stellen werden die Baulinien abgescrägt.

Die Einmündung der projektierten Quartierstraße zwischen Industrie- und Grünaustraße wird durch die nördliche Baulinie der Industriestraße geschlossen. Die Erstellung dieser Quartierstraße ist nicht nötig. Der Stadtrat wird die erforderlichen Verhandlungen zur Aufhebung der Baulinien dieser Straße unmittelbar nach Genehmigung der vorgeschlagenen Abänderungen der Baulinien der Industriestraße aufnehmen. Die Niveaulinien werden nicht oder nur unwesentlich geändert.

Die Abänderung und Anpassung der Baulinie auf Gebiet der Gemeinde Schlieren ist im Gang (vergleiche Regierungsratsbeschluß vom 10. Februar 1938).

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Industriestraße in Zürich 9 bis zur Gemeindegrenze Schlieren wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Schlieren und an die Direktion der öffentlichen Bauten.